

## Satzung

### **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Ortsverband Mörfelden-Walldorf**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der BUND-Ortsverband Mörfelden-Walldorf ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Hessen e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
2. Der Verein führt den Namen: "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Ortsverband Mörfelden-Walldorf.
3. Er hat seinen Sitz in Mörfelden-Walldorf.
4. Der BUND-Ortsverband Mörfelden-Walldorf umfasst das Gebiet der Kommune Mörfelden-Walldorf.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung**

0. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.
1. Zweck des BUND-Ortsverbandes Mörfelden-Walldorf ist die Förderung und Durchsetzung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) im Sinne von Bildungsarbeit und Erziehung
    - den Umweltschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegegedanken und eine allumfassende Ehrfurcht vor dem Leben öffentlich zu vertreten;
    - die weltweiten Zusammenhänge zwischen Ökonomie und Ökologie in der Öffentlichkeit darzustellen und auf die Anerkennung globaler Rahmenbedingungen zum Abbau des Ungleichgewichts hinzuwirken;
    - darauf hinzuwirken, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird;
    - die Verbreitung einer umweltverträglichen Landwirtschaft durch Verbrauchsförderung ihrer regional erzeugten Produkte zu fördern;
    - den naturgemäßen Waldbau zu fördern;
    - darauf hinzuwirken, dass Jagd und Fischerei sich nur an ökologischen Zielen orientieren;
    - Veröffentlichungen über Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Lebensschutz herauszugeben sowie Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen zu veranstalten;
    - die Erforschung und Anwendung von umweltfreundlichen Verkehrs- und Kommunikationssystemen zu fördern und gesunde Lebensbedingungen im Wohn- und Arbeitsbereich herbeizuführen;
    - den Schutz der Ressourcen zu fördern;
    - die Zusammenhänge zwischen Umweltbelastungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufzuzeigen und mit geeigneten Mitteln die Gesundheitsförderung voranzutreiben;
  - b) im Sinne von Wissenschaftsförderung
    - die Erforschung und Anwendung von sanften, d. h. umweltschonenden Technologien, besonders auf dem Energiesektor, sowie von Wiederverwertungsverfahren (Recycling) zu fördern;
    - die Erforschung der Grundlagen von Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Lebensschutz sowie der ökologischen Zusammenhänge zu fördern, Erkenntnisse und Erfahrungen auszutauschen und weiterzuentwickeln;
    - die wissenschaftliche Forschung zugunsten eines nachhaltigen Wirtschaftens wegen des gebotenen ökonomischen Ansatzes bei der Lösung der globalen ökologischen Probleme durch praktische Beispiele in der Öffentlichkeit zu unterstützen;
    - für die Aufstellung von Umweltbilanzen und Umweltkatastern einzutreten;
    - für ein eigenständiges Recht der Natur in der Verfassung und den Fachgesetzen und deren effektiven Rechtsschutz einzutreten;

- c) im Sinne der Mitwirkung von Verbänden (§ 29 BNatSchG)
- Schädigungen der Lebensgrundlagen, insbesondere der natürlichen Regelkreise, der Natur und Landschaft sowie umwelt-, natur- und landschaftsfeindliche Planungen und Aktivitäten mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen;
  - bei Planungen und Gesetzesvorhaben, die für Umwelt, Landschaft oder Natur bedeutsam sind, mitzuwirken;
  - auf die Einhaltung und konsequente Anwendung der bestehenden Rechtsnormen sowie die natur-, landschafts- und umweltfreundliche Auslegung der gesetzlichen Vorschriften in Literatur und Rechtsprechung hinzuwirken;
  - Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und insbesondere wiederherzustellen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die sparsame und ökologische Nutzungsfähigkeit aller Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt, ihre Lebensgemeinschaften, Lebensstätten, natürliche Wanderwege und Lebensbedingungen auch durch Ausweisung von Schutzgebieten, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, unbebaute Bereiche für Zwecke der Ökologie, der Zugang zur freien Landschaft, Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel sowie Trockenstandorte als Zufluchtsstätten bedrohter Lebensgemeinschaften, Fließgewässer einschließlich der Talauen zur Förderung ihrer vielfältigen günstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft nachhaltig als Grundlage allen natürlichen Lebens gesichert und verbessert werden und Beeinträchtigungen beseitigt, neue Beeinträchtigungen abgewehrt und eingetretene Beeinträchtigungen ausgeglichen werden und dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten wirksam begegnet wird;
  - die Risiken gentechnischer Verfahren auf Mensch und Umwelt aufzuzeigen;
- d) im Sinne des Naturschutzes
- sich für den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt einzusetzen;
  - sich um Erhaltung verbliebener Naturlandschaften und die Regenerierung geschädigter Landschaften und gefährdeter Arten zu bemühen;
  - schutzwürdige Gebiete und Naturgebilde zu erwerben, ggf. die Trägerschaft für Schutzgebiete zu übernehmen und für deren Erhaltung zu sorgen;
  - für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen einzutreten;
  - zu Stiftungen und sonstigen Zuwendungen für die satzungsgemäßen Aufgaben aufzurufen.
3. Der BUND-Ortsverband Mörfelden-Walldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Der BUND-Ortsverband Mörfelden-Walldorf steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung von Hessen. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des BUND-Ortsverbandes Mörfelden-Walldorf ergeben sich aus § 9 in Verbindung mit § 3 der Satzung des BUND-Landesverbandes.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch eine schriftliche Einladung oder Veröffentlichung in der örtlichen Presse einzuberufen.
3. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Ortsverbandvorstand verlangen.
6. Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.

## § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Dazu gehören u.a.:

1. Wahl des Vorstandes und von mindestens 2 Kassenprüfern
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
4. Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
5. Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

## § 7 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

1. Der Vorstand besteht aus **vier bis sechs Sprecherinnen bzw. Sprechern und dem/der Schatzmeister/in, je zwei von ihnen gemeinschaftlich handelnd mit Vertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB.**
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
3. Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
4. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter(innen).
3. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
4. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

## § 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

1. Der Ortsverband kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
2. Rechtsstreitigkeiten kann der Ortsverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband führen.
3. Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
4. Stellungnahmen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit den dazu vom Landesverband bestimmten Arbeitskreisen.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

1. Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
2. Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
3. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

## **§11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden .
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 9. März 2003 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Zur Information:

Ergänzt wurde der § 2 um den Punkt 0 gemäß dem Schreiben der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 28.11.2002.